

BFSO Sprachen: Neunter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen,  
Erhebungen (vgl. Art. 61 und 62 BayEUG) (§§ 59–64)

**Neunter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen,  
Erhebungen (vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)**